

STIFTUNG
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
BERLIN-BRANDENBURG



GENERALDIREKTION

Benutzungsordnung für das Archiv und die Dokumentation der SPSG

Vom 23. August 2007

§ 1 Arten der Benutzung

- (1) Die im Archiv der SPSG verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat und soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im SPSG-Archiv.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des SPSG-Archivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.
- (3) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der SPSG beruht, entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Personal des Archivs nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes und nach § 4 dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg · Postfach 601462 14 414 Potsdam

Hausanschrift: Generaldirektion · Allee nach Sanssouci 5 · 14471 Potsdam · Telekommunikation: Telefon: 0331-9694-0 Durchwahl: 301 Telefax: 0331-9694-101
Bankverbindungen: Commerzbank Potsdam Konto 100 177 500 Bankleitzahl 160 400 00 · Deutsche Bank Berlin Konto 20 31 490 Bankleitzahl 100 700 00

